

Hinweise zur Antragstellung für Basisförderung

Gemäß Ziffer 7.1 der Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg vom 01.06.2016
Fachbereich Gedenkstättenarbeit

Wer kann einen Antrag auf Basisförderung stellen?

Die Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg vom 01.06.2016 sehen eine institutionelle Förderung in der Sonderform der Basisförderung vor. Der Antrag auf Basisförderung wird von einer ehrenamtlich arbeitenden Gedenkstätte in Trägerschaft eines Vereins bzw. einer gemeinnützigen Stiftung gestellt.

Was bzw. welche Förderung kann beantragt werden?

Kategorie 1:

Die Basisförderung gemäß der ersten Kategorie kann von allen ehrenamtlich arbeitenden Gedenkstätten in der Trägerschaft von Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen beantragt werden. Voraussetzung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Kategorie 2:

Die Basisförderung gemäß der zweiten Kategorie kann von ehrenamtlich arbeitenden Gedenkstätten in der Trägerschaft von Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen beantragt werden, die bestimmte Leistungen erbringen. Dabei müssen zum einen mindestens 1000 ehrenamtlich erbrachte Arbeitsstunden nachgewiesen werden. Zum anderen muss eine bestimmte, im Antragsformular hinterlegte Anzahl von Besuchern, Führungen und Veranstaltungen nachgewiesen werden bzw. es sollten herausragende Leistungen angeführt werden. Zielsetzung dieser Kategorie ist es, besonders aktive Gedenkstätten, deren Engagement auf Ehrenamtlichkeit beruht, zu berücksichtigen.

Kategorie 3:

Die Basisförderung gemäß der dritten Kategorie kann von ehrenamtlich arbeitenden Gedenkstätten in der Trägerschaft von Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen beantragt werden, die zugleich – wie im Antragsformular näher ausgeführt – Gebäudeverantwortung tragen. Ziel dieser Kategorie ist es, Gedenkstätten bei den mit dieser Verantwortung einher gehenden Aufgaben zu entlasten. Voraussetzung ist der Nachweis dieser Verantwortung sowie der Nachweis von Ausgaben bzw. Kosten.

Kategorie 4:

Die Basisförderung gemäß der vierten Kategorie kann von allen ehrenamtlich arbeitenden Gedenkstätten in der Trägerschaft von Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen beantragt werden.

Was ist bei Minijobs zu beachten?

Arbeitnehmer, die einen Minijob ausüben, gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) als Teilzeitbeschäftigte. Sie haben im Arbeitsrecht grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte. Arbeitgeber müssen daher insbesondere die folgenden arbeitsrechtlichen Grundsätze beachten:

- Gleichbehandlung
- Schriftlicher Arbeitsvertrag/Niederschrift der vereinbarten wesentlichen Arbeitsbedingungen
- Mindestlohn
- Arbeitgeber sollten unbedingt beachten, dass für Minijobber detaillierte Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Die Aufzeichnungen müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit enthalten und sind innerhalb von sieben Tagen anzufertigen und zwei Jahre lang aufzubewahren.
- Erholungsurlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie bei Arbeitsausfall an Feiertagen
- Sonderzahlungen/Gratifikationen
- Kündigungsschutz

Die aktuell gültigen arbeitsrechtlichen Regelungen sind zu beachten.

Weitere Pflichten des Arbeitgebers:

- Meldungen zur Sozialversicherung – Anmeldung, Abmeldungen, Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen, Entgeltmeldungen
- Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Beitragszahlungen, Beitragsnachweise zur Unfallversicherung, Sozialversicherung
- Besteuerung des Arbeitsgeldes

Ausführliche aktuelle Informationen, Broschüren, Formulare und Anträge (auch zum Downloaden) finden Sie im Internet: Suchpfad: www.minijob-zentrale.de

Wie kann der Antrag auf Basisförderung gestellt werden?

Bitte verwenden Sie den Antrag auf Basisförderung 2019.

Bitte fügen Sie die im Antrag geforderten Nachweise für die jeweilige Kategorie bei.

Wann muss der Antrag auf Basisförderung 2019 bei der Landeszentrale für politische Bildung eingegangen sein?

Der Antrag auf Basisförderung soll bis zum 31.01.2019 bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Fachbereich Gedenkstättenarbeit eingegangen sein.

Stand: 17.12.2018

Bearbeiter: FB Gedenkstätten